Nro. 51.



Samstag den 27. Juni 1801.

Böhmen.

Zu der schaudervollen Nachricht von der schrecklichen Feuersbrunst der Stadt Neuhaus wird noch nachgetragen, daß überhaupt 317 Häuser ein Raub der Flammen wurden, und 30 Personen todt gefunden worden, die theils verbrannt, theils erstickt, theils im Schutte begraben waren. Von dieser wohlhabenden und nahrhaften Stadt sind lediglich die St. Wenzeslai und Nazarvorstadt (Nezarka) dann die heil. Dreifaltigkeitskirche, und einige Häuser der Jaroschauer Vorstadt gerettet, und erhalten worden. Die Kirche der heil. Dreifaltigkeit, und die in der Jaroschauer Vorstadt unverletzt gebliebenen Häuser haben ihre Rettung dem Czernowitzer Gutsbesitzer Grafen v. Sternberg, und die zwei obgenannten Vorstädte dem Kardaschrzetschitzer Direktor Gaßauer ihre Erhaltung vorzüglich zu verdanken.

Der Kardaschrzetschitzer Schutzjude Alexander, dessen Andenken den verunglückten Neuhausern werth bleiben wird, zeichnete sich auch durch einen schönen Zug aus, und machte sich achtungswerth, er brachte nämlich den folgenden Tag eine Fuhr Brod, die er nächtlicherweile absichtlich zu diesem edlen Zweck backen ließ, nach Neuhaus, und theilte es brüderlich unter die Abgebrannten aus; diese Wohlthat erhielte dadurch noch einen höhe-

ren

ren Werth, als an diesem Tag nicht ein Bissen Brod in dieser zerstörten Stadt zu haben war.

Deutschland.

Nach den letzten Nachrichten vom Oberrhein scheint der Abzug der Franzosen von der rechten Seite des Rheinufers von Basel bis Düsseldorf noch auf der gänzlichen Ausgleichung und Vollziehung der Reichsfriedenssachen zu beruhen. Die Wiederbesetzung von Deuz und Kassel hat am 4ten d. M. wirklich wieder statt gehabt. Schon am 3ten rückten zu Mainz die Truppen aus, die zur Besatzung von Kassel bestimmt waren, da aber der in Kassel liegende kurmainzische Oberst v. Zweyer noch keine Antwort auf seine dem Kurfürsten nach Aschaffenburg geschickte Aufträge erhalten hatte, so giengen die Franzosen wieder ruhig in ihre Quartiere. Am 4ten des Morgens nun kam der nach Aschaffenburg geschickte Husar zurück, mit der Weisung des Kurfürsten, daß die Mainzertruppen in Kassel zu verbleiben hätten, und den Platz nicht verlassen sollten. Diese Ordres theilte der Oberst v. Zweyer dem französischen Kommandanten von Mainz mit, der hierauf erklärte, daß sie dem zufolge den Platz gemeinschaftlich besetzen müßten. Diesemnach legte der Oberst v. Zweyer seine Leute enger zusammen. und quartirte sie auf der rechten Seite bei dem Eingange des Orts ein. Nachmittags um 4 Uhr rückten sodann unter klingendem Spiele 150 Mann Infanterie und 50 Mann Kavallerie über die Brücke nach Kassel. Der Mainzer Offizier, der am Eingange von Kassel die Wache hatte, protestirte bei ihrem Einrücken nochmal gegen die Besitznahme des Orts, ließ hernach die Wache unter das Gewehr treten, und der Zug gieng alsdann bei derselben vorüber. Gleich darauf stellten die Franzosen allerwärts, wo sich deutsche Posten befanden, auch einen französischen neben diesen hin, und nahmen gemeinschaftlich Besitz vom Wachthause. Am nämlichen Tage schickten sie noch einen Sergeanten mit 9 Mann nach Kostheim an der Rheinspitze und Abends um 9 Uhr zogen noch 170, und am 5ten des Morgens abermal 100 Mann von Mainz nach Kassel hinüber, wo überhaupt, wie man schreibt, 2000 Franzosen hingelegt werden sollen. Nach getroffener Uibereinkunft bleibt Kassel unter deutscher Jurisdikzion, und der Bürger ist nur gehalten, den Soldaten freies Quartier zu geben; alles übrige müssen sie bezahlen. Die beiderseitigen Truppen betragen sich übrigens ruhig. Zu Worms ist ebenfalls eine Abtheilung herübergekommen und hat ihre Posten ausgestellt.

Nelsons Kriegsflotte, wie die Nachrichten von der Niederelbe vom 5ten Juni melden, liegt noch 3 Stunden vor Rostock vor Anker. Aus Holstein, dem Meklenburgischen, aus Pommern ꝛc. werden ihr Lebensmittel und Erfrischungen aller Art für baare Bezahlung zugeführt. Eine erstaunende Menge von Neugierigen eilen 10 und 20 Meilen weit nach Rostock, wo sie sich

auf

auf leichten Fahrzeugen einschiffen, und um die englische Flotte herumfahren. Man kann auch ohne grosse Schwierigkeit die Erlaubniß erhalten, die Kriegsschiffe zu besteigen, und ihre innere Einrichtung in Augenschein zu nehmen.

Zu Kölln hat sich am 30ten v. M. ein sonderbarer Vorfall ereignet, der auf das alte Stappelrecht dieser Stadt Bezug hat. Ein Düsseldorfer Schiff, das den Rhein herauf gieng, hielt sich bei Kölln hart auf das rechte Rheinufer. Hierauf erschien ein französischer Kommissär mit bewaffneter Mannschaft, und nöthigte das Schiff zu Kölln anzulegen. Der Schiffer gehorchte, jedoch unter eingelegter Protestazion. Von Düsseldorf ist schon vor einiger Zeit ein Agent nach Paris abgegangen, um die Aufhebung des Köllner Stappelrechts zu bewirken. Von pfälzischer Seite stützt man sich auf den 6ten Artikel des Luneviller Friedens, welchem zufolge der Thalweg des Rheins die Grenze zwischen Deutschland und Frankreich formiren soll.

Frankfurt vom 10. Juni.

Auch Kehl ist wieder von den Franzosen besetzt worden, ob es gleich Anfangs hieß, sie hätten Kontreordre erhalten. Am 5ten kamen auch bei Oppenheim Pikette über den Rhein, kehrten aber bald wieder zurück.

Die französischen Jäger zu Pferde und die Mainzer Husaren, zwischen denen allerhand Neckereien vorgefallen, räumten vorgestern Kassel; die letzteren zogen sich nach Hochheim zurück. Die Franzosen haben um Kassel herum Vorposten aufgestellt. Wegen der Besitznahme von Kassel hatte der Kurfürst von Mainz Kuriere, einen an den Grafen Kobenzl nach Paris, einen andern nach Wien und letztern zugleich an die allgemeine Reichsversammlung in Regensburg mit dieser Anzeige abgeschickt. Auch hat er bei dem Einmarsch der Franzosen feierlich Protest gegen denselben einlegen lassen. Gegen den erwähnten Kurfürsten sollen sich die Franzosen besonders beschweren, daß er fortwährend Rekruten aushebe, daß er dem auseinander gegangenen Landsturm befohlen habe, sich Sonntags zu Hause in den Waffen zu üben, und daß er noch englische Gelder beziehe.

An die resp. Herren Abnehmer der Krakauer Zeitung.

Die sämmtlichen resp. Herren Abnehmer, welche ferner diese Zeitung halten wollen, werden ergebenst gebeten, die Pränumerazion für das künftige halbe Jahr bei den löbl. Oberpost- und Postämtern ihres Orts gefälligst zu erlegen, von welchen letztern man sich bis Ende dieses Monats nebst den Pränumerazionsgeldern die Bestellung ihrer benöthigten Exemplare erbittet, um die Auflage verhältnißmässig einrichten zu können.

In-

Intelligenzblatt zu Nro 51.

Avertissemente.

Ediktalzitazion.

Dem aus Chrzonstow kielzer Kreises in Westgalizien gebürtigen Valentin Szlota, welcher sich bereits vor zwei Jahren sammt seiner Familie ohne erhaltener Bewilligung in das Ausland begeben hat, und bis nun zu nicht zurückgekehrt ist, wird von Seite des k. k. westgalizischen Landesguberniums anmit bedeutet: daß derselbe sammt seiner Familie binnen vier Monaten vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts bei sonstigem Verluste aller bürgerlichen Rechte, und der Vermögenskonfiskazion nach Westgalizien zurückzukehren und die Rückkunft seiner Obrigkeit gehörig anzuzeigen hat.

Krakau den 26ten Mai 1801. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts öffentlich bekannt gemacht: daß auf Ansuchen der Eheleute Isaias Bertrand und Joanne Stamirowska, die im radomer Kreise gelegenen, dem sachfälligen Herrn Adalbert Stamirowski eigenthümlich zugehörigen Güter Bugay, Ulaszki und Domaniowizna mittelst öffentlicher Versteigerung werden verkauft werden, jedoch unter dieser Bedingung: daß der Käufer den bei der Versteigerung dieser Güter sich ergebenden Kaufschilling innerhalb 14 Tagen nach geendigter Lizitazion an das Gerichtsdepositum im baaren Gelde um desto gewisser zu erlegen habe; als hingegen auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitazion verordnet werden würde.

Alle Kauflustigen haben sich daher am 1ten September l. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten einzufinden.

Mittelst gegenwärtigen Edikts werden auch alle Gläubiger, die etwa auf diesen Gütern sichergestellt wären, angewiesen, ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, über ihre Gerechtsamen entweder durch sich selbst, oder durch eigens dazu bevollmächtigte Vertreter zu wachen; wo es übrigens allen Gläubigern und Kauflustigen freigelassen wird, die Schätzung der gedachten Güter in der Landrechtsregistratur einzusehen.

Krakau den 16ten Mai 1801.

Joseph von Nikorowicz.
Johann Morak.
Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird allen, denen zu wissen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß, nachdem am 31ten März l. J. als am zweiten Lizitazionstermine kein Kauflustiger sich eingefunden, die zur Leopold Kochanowskischen Konkursmasse gehörigen Güter, und zwar das Städtchen Lipsko im Werthe pr: 126245 fl. rhn. 10 kr., die Güter aber Daniszow, Maruszow und Dluga Wola im Werthe pr. 119542 fl. rhn. 53 1/2 kr. zum drittenmal durch öffentliche Versteigerung

rung an den Meistbietenden werden verkauft werden.

Alle Kauflustigen haben demnach am 16ten September l. J. um 9 Uhr Vormittags zu erscheinen, es stehet ihnen übrigens frei die Verkaufsbedingungen vor der abzuhaltenden Lizitazion in der Landrechtsregistratur einzusehen.

Krakau den 2ten Juni 1801.

Joseph von Nikorowicz.
Karl v. Reinheim.
Chrastianski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

J. Daublewski Sternek. 3

Von dem kais. kön. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird durch gegenwärtiges Edikt alljenen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht; Es sey von dem Gerichte in die Eröfnung eines Konkurses über das gesammte in Westgalizien, vorhin in dem Palatinate Sandomir und Grood Chencin itzt aber in dem konskier Kreise befindliche beweg- und unbewegliche Vermögen des verstorbenen Joseph Wolski gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen, berechtiget zu seyn glaubet, auch die Hypothekargläubiger nicht ausgenommen, anmit erinnert, bis den 30ten September 1801 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Provinzialadvokaten Herrn Volicki als bestellten Vertretter der Maße also gewisser einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Foderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, als im widrigen nach Verfließung des erstbestimmten Tages niemand mehr angehöret werden, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesamten im hiesigen Lande befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensazionsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu forderen hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerket wäre, also daß derlei Gläubiger vielmehr, wenn sie etwann in die Maße schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensazions- Eigenthums- oder Pfandrechtes, die ihnen ansonst zu statten kommen wären, abzutragen verhalten werden würden. Da nun im 9ten Hauptstück 86. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung die Wahl eines Masseverwalters, und Kreditorenausschuß vorgeschrieben ist: werden daher alle Gläubiger am 3. November 1801 früh um 9 Uhr bei diesem kaiserl. königl. Landrechte zu erscheinen mit der Erinnerung vorgeruffen, daß an eben diesem Tage der einstweilig aufgestellte Massaverwalter Anna Wolska des Kridarinswittwe entweder zu bestätkigen, oder ein anderer zu erwählen sey, und eben so der Kreditorenausschuß, der jedoch dem 93. §. und 94. §. der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsordnung gemäs nur aus Gläubigern dieser nämlichen Masse zu ernenuen ist, wo auch zugleich die Maßregeln bestimmt werden, wie die Güter dieser Massa zu verwalten, welche Gewalt der Kreditorenausschuß in Rücksicht der Verwaltung haben, und wie lang der Masseverwalter dieselben führen soll.

Es liegt daher den Gläubigern ob, an dem obbestimmten Tage um so gewißer zu erscheinen, als im widrigen Fall nach dem 95. §. der allhiesigen bürgerl. Gerichtsordnung auf ihre Gefahr ein

ein Massaverwalter, und Kreditoren-ausschuß von dem hierortigen Gericht bestimmt werden wird. — Wornach sich also jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Denn so verordnen es die für die kaiserl. königl. Erbländer bestehenden Gesetze.

Krakau den 3ten Juni 1801.

Joseph von Nikorowicz.
W. Noskoschun.
Chrastianski.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Slaupenski. 2

Nachricht.

In Neuostpreussen ist von Seite der königl. Regierung zu Bialystok an die bekannten und unbekannten Prätendenten der, zu den königl. Domänen eingezogenen Starosteien Tafel- und geistlichen Gütern des dortigen Kammerdepartements folgende Ediktalzitazion erlassen worden.

Von der königl. Neuostpreussischen Regierung zu Bialystok wird hiemit jedermanniglich, dem zu wissen daran gelegen ist, bekannt gemacht, wie Se. königl. Majestät von Preussen Allerhöchste Person zu verordnen geruhet haben, daß zur Festsetzung eines sicheren und zuverlässigen Domänen und Competeur Etats der Provinz Neuostpreussen ein öffentliches Aufgeboth aller derjenigen, welche an die zu den k. Domänen eingezogene ehemalige Starosteien Tafel- und andere k. auch geistliche Güter irgend Ansprüche zu haben vermeinen, veranlaßt werden soll.

Es werden hiernach also auf den dieserhalb von der Kriegs- und Domänenkammer hieselbst gemachten Antrag alle diejenigen, welche an die in der Provinz Neuostpreussen und in dem Bialostokischen Kammerdepartement belegene eingezogene Starosteien Tafel, und andere Kron- königl, auch geistliche Güter, Grundstücke und Gerechtigkeiten, Eigenthums- Besitz- Nutzungs- und andere dienstliche Recht und Ansprüche, oder auch Pensionen Competeur Abfindungs oder andere Personale Ansprüche aus irgend einem Grunde zu haben vermeinen, und mit diesem Prätendenten noch namentlich der Starost Franz v. Baranowicz, die ehemalige Starostin von Dorsuniszki Josepha verehelichte v. Lopacinska, gebohrne v. Oginska, der Anton v. Mienta und seine Miterben, die Euphemia verwittwete v. Meyer, gebohrne Blinstrop, die Erben des Ignatz v. Mozeyko, der Vladislaus v. Jelski, der Dominikanermönch Thomas v. Pilsudzki, die Erben des Vladislaus George und die Kristine v. Kosilowscy Eheleute, der ehemalige pohlnische Oberster Ignatz v. Lachnicki, die Kammerherr Felix und Elisabeth v. Strzembowscy Eheleute, die Erben der Gräfin Paula v. Oginska gebohrne v. Szembek, der Woiewod Prot v. Potocki, die ehemalige Starostin v. Lozdziey, jetzige Starostin v. Mscislaw verehelichte v. Lopacinska, und der ehemalige Schatzmeister von Litthauen Michael v. Oginski, der ehemalige russische Lieutenant Thadeus v. Soroka, der ehemalige Bediente des Königs von Pohlen Karl Anlich, das Franziskanerkloster zu Grodno, der ehemalige Starost von Eyszyreszki Baron Anton v. Mozeyko, der russische kaiserl. geheime Rath und Ordensritter Adam Michael v. Chimara, der ehemalige Starost von Janow Kasimir v. Lemnicki, die Erben des ehemaligen Starosten von Kleszczele Florian v. Cieszkowski, und vorzüglich dessen Sohn Joseph v. Cieszkowski, der ehemalige Pächter der Vogteien Klemniki und Leszczyny Johann Pogonowski, der ehemalige pohlnische Kapitain und jetziger russischer kaiserl. Ober-

förster Alexander Pac, der ehemalige pohlnische Major Georg v. Galera, der römisch kaiserl. Feldzeugmeister Fürst Adam v. Czartoryiski und dessen Gemahlin die Isabella gebohrne Fleming als Erbin der Gräfin Alexandra v. Oginska, der Kastellan von Grodno Kasimir v. Wolmer, ein gewisser v. Mienta modo dessen Erben, der Franz v. Smolenski, die Fürstin Elisabeth v. Sapieha gebohrne Gräfin v. Branicka, der Fürst Stanislaus v. Poniatowski, der Burggraf der russischen kaiserl. Schlösser zu Grodno Johann Dominik v. Hibler, der Kastellan von Minsk Graf v. Zabielo, der Rittmeister des Grodnoischen Kreises Johann v. Sokolowski, der ehemalige pohlnische Obrist Anton v. Grotnowowieyski, ehemalige Landfähnrich von Starodubowo Michael v. Radziszewski, die Wittwe und Erben des Landschatzmeisters von Wielkomiers Mathias Gozdawa v. Gizycki, die Elisabeth gebohrne v. Lukowska zuerst verehelicht gewesene v. Mocarska, die Erben des Vinzenz Kuleszewski, der ehemalige Generalmajor Ignaz v. Prozor, die Marianna v. Dluszewska zuerst verehelichte v. Oziemblowska und der Vormund ihres unmündigen Sohnes der Johann Oziemblowski und Wigewskischen und Oziemblowskische Erben und unter diesen namentlich die Angela Chorzewska, welche sich durch den kaiserl. königl. Rath Kaspar Gruszecki gemeldet, hiedurch und Kraft dieser Ediktalzitazion dergestalt vorgeladen, daß sie a dato innerhalb 9 Monaten und spätstens in dem auf den 24ten Junius 1802 Vormittags um 8 Uhr sub præjudicio angesetzten Termine in dem Regierungskonferenzhause vor dem ernannten Deputato dem Regierungsrath Czirn Jerpitz entweder in Person, oder Falls sie an der persönlichen Erscheinung gehindert werden sollen, durch Mandatarien, wozu ihnen in Ermangelung hiesiger Bekanntschaft eventualiter der Hoffiskal Raddatz, die Justizkommissarien Majewski und Döring, auch die Regierungsadvokaten v. Mietelski und Michalowski vorgeschlagen werden, und die sie sodann mit legaliter Vollmacht und ausführlicher Informazion zu versehen haben, erscheinen, ihre Ansprüche gebührend anmelden, und durch untadelhafte originaliter vorzulegende Urkunden, oder sonstige legale Beweißmittel begründen, mit der erwähnten Kriegs- und Domänenkammer ein gütliches Uibereinkommen treffen, in dessen Entstehung aber rechtliche Einleitung und Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des oben bestimmten peremptorischen Termins werde Acta Liquidationis für geschlossen geachtet werden, und haben also diejenigen, welche diese Ansprüche bis zu diesem Termine nicht angemeldet, oder nicht hinlänglich nachgewiesen haben, zu gewärtigen, daß sie mit diesen ihren verschwiegenen oder nicht hinlänglich nachgewiesenen Prätensionen nicht ferner werden gehört, sondern sie derselben vielmehr, so wie der an ihre Stelle trettenden Competeur für verlustigt erkläret und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen durch Erkenntniß wird auferlegt werden. Wornach sich also ein jeder zu achten hat.

Gegeben Bialystok den 24ten März 1801.

Königl. Neuostpreußische Regierung.

Nachricht.

Am 8ten Juli l. J. wird früh um 9 Uhr in der krakauer Kreisamtskanzlei die Versteigerung des der preußischen Geistlichkeit ehemals zugehörigen, nunmehr zum Religionsfond eingezogenen nach dem Gesetze vom 6ten Hornung d. J. in Garben zu entrichtenden Zehenden

den abgehalten werden; nachstehender Ausweis enthält die Uibersicht dieses Zehenden:

1. Herrschaftlicher Zehend aus Jakubowice.

2. detto detto aus Kosmierzow.

3. detto detto aus Goszyce.

4. detto und gemeinen detto aus Rafatowice.

5. detto Zehend aus Maszkow.

6. Aus dem Dorfe Harzyn und Wulka, dann aus dem Antheile Psarszczyzna, welche der Herrschaft Przylenka zugehören.

7. Aus dem zur porember Herrschaft gehörigen Dorfe Plaza.

8. Aus den Dörfern Wywlo und Sprow, welche der Herrschaft Slupia zugehören.

9. Aus dem Dorfe Kuznica, welche zu der Herrschaft Kuczkow gehört.

Der betreffende Fiskalpreis wird bei der Versteigerung bekannt gemacht werden; unter die wichtigeren Verkaufsbedingniße gehört, daß der meistangebotene Betrag gleich nach der Versteigerung erlegt werden muß, und der Käufer das im Patente vom 6. Hornung d. J. festgesetzte Recht, nebst dem Versprechen des kreisämtlichen Beistandes erwerben werde.

Krakau den 16. Juni 1801.

Riedheim,

Gubernialrath und Kreishauptmann. 1

Nachricht.

Am 6ten Juli l. J. wird früh um 9 Uhr in der sandomirer Kreisamtskanzlei die Versteigerung des mydlower zum sandomirer Kanonikat gehörigen Zehenden, welcher den Meistbietenden auf ein Jahr verpachtet werden soll, abgehalten werden. Der Fiskalpreis ist nach dem vorjährigen Anbot auf 576 fl. pol. angesetzt worden. Pachtlustige haben sich daher an dem obbestimmten Tage und Orte einzufinden, und mit dem 10ten Theil des Reugeldes, dann auch mit dem ganzen Pachtschilling für den zu erstehenden Zehenden zu versehen, weil das Reugeld vor der Versteigerung, der Pachtschilling aber gleich darnach erlegt werden muß.

Sandomir den 2. Juni 1801.

Lippe,

Gubernialrath und Kreishauptmann. 1

Blattereinimpfung.

Zufolge einer hohen Gubernialverordnung vom 5. Juni a. c. wird Unterzeichneter den 6. Julius d. J. in dem Spitale bei St. Lazarus in der Vorstadt Wessola die Blattereinimpfung vornehmen. Um diese für die Menschheit so wohlthätige Anstalt gemeinnütziger zu machen, sind im obbenannten Spitale Extrazimmer gegen billige Bezahlung zu haben. Eltern, die ihre Kinder alldorten einimpfen lassen wollten, belieben sich bei dem Unterzeichneten zu melden.

Krakau den 26. Juni 1801.

Georgius Allio,

Spitalarzt bei St. Lazarus,

wohnhaft auf dem Platz Nro. 234. im 2ten Stock. 1

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.